

# Vorsorgereglement 2018

## Erster Teil: Vorsorgeplan T 100, T 200, T 300

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2018 für alle im Plan T 100 bis T 300 (Weitergehender Vorsorgeplan) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Vorsorgereglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

## 1. Kreis der versicherten Personen

(vgl. Ziff. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen)

Nach diesem Reglement versichert werden

- die Mitglieder (Selbständigerwerbende) der in den Allgemeinen Bestimmungen aufgeführten Verbände,
- die Arbeitnehmer der Mitgliedfirmen, welche eine Beitrittsvereinbarung zur Pensionskasse unterzeichnet haben und dem in der Beitrittsvereinbarung definierten Personenkreis angehören.

## 2. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

### A) Pensionsalter

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

### B) Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist Grundlage für die Beitragsfestsetzung und die Berechnung der Vorsorgeleistungen.

Als versicherter Lohn gilt:

- für Arbeitnehmer: der vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn bzw. Lohnanteil, im Minimum CHF 6'000, im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn;
- für Selbständigerwerbende: der gemeldete Einkommensteil.

Änderungen des versicherten Lohnes können auf jeden 1. Januar vorgenommen werden.

Ist in Ziff. 2. B Vorsorgeplan vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

## 3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 - 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

### A) Bei Invalidität

#### Befreiung von der Beitragszahlung

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Die Befreiung von der Beitragszahlung erfolgt auch bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit.

### B) Im Todesfall

#### Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt. Das Todesfallkapital entspricht, je nach Variante des Vorsorgeplans, 100%/200%/300% des versicherten Lohnes.

Das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Todesfallkapital wird auch bei unfallbedingtem Todesfall fällig.

## **4. Finanzierung**

(vgl. Ziff. 11 der Allgemeinen Bestimmungen)

### **A) Jährlicher Beitrag**

Die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen Vorsorgeaufwandes festgelegt und den Mitgliedfirmen in geeigneter Form mitgeteilt.

Die Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.